

Gebührenverordnung

betreffend

Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunale Amtsstelle (Gebührenverordnung) vom 1. Januar 2014.

Der Gemeinderat, gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. September 2000, sowie gestützt auf § 153, Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Einwohnergemeinde Zwingen.
2. Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Definition und Umfang der Gebühr

1. Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
2. Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Porti, Telefone, Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

1. Die Gebühren inklusive Auslagen werden bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt oder direkt eingefordert.

Abs. 1: Personen-, Familien- und Erbrecht

- | | |
|--|-----------|
| 1.1. Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigung | |
| für natürliche Personen je beglaubigte Unterschrift | CHF 10.00 |
| für juristische Personen je beglaubigte Unterschrift | CHF 15.00 |

Abs. 2: Einwohner- und Fremdenkontrolle

- | | |
|--------------------|-----------|
| 2.1. Heimatausweis | CHF 10.00 |
|--------------------|-----------|

2.2.	Identitätskarte	
	- Erwachsene	CHF 65.00 *
	- Kinder	CHF 30.00 *
	* Portokosten zusätzlich pro Ausweis	CHF 5.00
2.3.	Aufforderung zur Schrifteneinlage	CHF 25.00
2.4.	2. Aufforderung (Einschreiben zur Schrifteneinlage)	CHF 50.00
2.5.	Wohnsitz- und andere Bescheinigungen	CHF 10.00
2.6.	Adresslieferungen/Adresslisten/Klebeetiketten über EinwohnerInnen im Sinne des Datenschutzgesetzes An Ortsvereine und Ortsparteien	je Std. inkl. Material, mind. CHF 100.00 1 x pro Jahr gratis
2.7.	Einbürgerungsgebühren	gemäss Einbürgerungsreglement

Abs. 3: Bauwesen / Wasser / Kanalisation / Entsorgung

3.1.	Baubewilligung für kleine Baugesuche	CHF 60.00 bis 200.00
3.2.	Prüfung von Parzellierungsgesuchen	nach Aufwand Geometer + Verwaltungskosten CHF 30.00
3.3.	Kanalisationsbewilligung	gemäss Anhang 1 Abwasserreglement
3.4.	Wasserbewilligung	gemäss Anhang 1 Wasserreglement
3.5.	Beiträge an Strassenbauten	gemäss Strassenreglement
3.6.	Kanalisationen / ARA Anschlussgebühren für Neu- und Umbauten sowie wiederkehrende Gebühren nach Abwasserreglement	gemäss Abwasserreglement
3.7.	Kehrichtabfuhr 3.7.1 Entsorgung	nach Tarif KELSAG Erhebung einer allfälligen Grundgebühr gemäss Budgetbeschluss
3.8.	Reklamebewilligungen	
	3.8.1. Unbeleuchtete Reklametafel frei aufgestellt	CHF 130.00/m ²
	3.8.2. Unbeleuchtete Anschriften direkt auf der Fassade	CHF 50.00/m ²
	3.8.3. Leuchtkasten	CHF 150.00/m ²

3.8.4. Leuchtschriften (Einzelbuchstaben)	CHF 150.00/m ²
3.8.5. Baureklamen mit einer Fläche bis 6 m ²	CHF 160.00
über 6 m ² , jeder weitere m ²	CHF 30.00
3.8.6. Bearbeitungsgebühr pro Bewilligung	nach Aufwand mind. CHF 80.00
3.8.7. Augenscheine und Besprechungen, die den normalen Aufwand überschreiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	nach Aufwand mind. CHF 80.00
3.9. Wasserversorgung Anschlussgebühren für Neu- und Umbauten sowie wiederkehrende Gebühren nach Wasserversorgungs- reglement und Wassertarif	gemäss Wasserreglement
3.10. Zonenplan 1:5000	CHF 20.00

Abs. 4: Hundegebühren

Die Gebühren werden gemäss Reglement über die Hundehaltung erhoben.

Abs. 5: Bestattungswesen

Die Gebühren werden gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement und der dazugehörenden Gebührenordnung Anhang 1 erhoben.

Abs. 6: Oel- und Gasfeuerungskontrolle

6.1. Messkosten Ordentliche Kontrolle	CHF 81.45 exkl. MwSt.
Mehrstufen- und Mehrstoffbrenner (Für mehrstufige Anlagen beträgt die Gebühr für die erste Stufe 100%, für die zweite und weitere Leistungsstufe je 30% der Gebühr der ordentlichen Kontrolle).	
6.2. Ordentliche Kontrolle pro Brennstoffart Jede weitere Leistungsstufe	CHF 81.45 exkl. MwSt. CHF 24.45 exkl. MwSt.
6.3. Administration Bei Gebühren die per Rechnungen eingezogen werden müssen, wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Faktura belastet.	

Abs. 7: Verschiedene Gebühren

7.1. Fotokopien, pro Seite (A4)	CHF 1.30
Jede weitere Kopie	CHF 0.30
Vereine und Parteien	gemäss GRB

7.2.	Mahngebühren	
	1. Mahnung	CHF 25.00
	2. Mahnung	CHF 50.00
	3. Mahnung	CHF 75.00
	Verzugs- und Vergütungszinsen gemäss Kanton	
7.3.	<i>Zustell- und Inkassogebühren, die durch den Gemeindevorstand zugestellt oder durch ihn eingekassiert werden</i>	<i>nach kant. Regelung</i>
7.4.	Einsätze resp. Aufwendungen im Rahmen der Kompetenzen/Geltungsbereich Gemeinden nach Polizeigesetz Baselland (PolG)	CHF 80.00 je eingesetztes Personal/Std. inkl. Fahrzeug
	Kosten für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft, welche der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, können dem Verursacher weiterverrechnet werden.	
7.5.	<i>Einsätze resp. Aufwendungen im Rahmen des Kommunalen Polizeireglementes wie Feuerpolizei/Feuerwehr Gesundheitspolizei Jagd und Fischerei Landwirtschaft/Forstwirtschaft Ortspolizei</i>	<i>CHF 80.00 je eingesetztes Personal/Std. inkl. Fahrzeug</i>
	Kosten für Einsätze der Polizei Basel-Landschaft, welche der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, können dem Verursacher weiterverrechnet werden.	

Abs. 8: Turnhallen, Sportplätze, Schulräume und Gemeindsaal

8.1. Sportanlagen 1 Tag	Ortsvereine	Auswärtige Vereine	Abwart/Std.
Turnhalle Sekundarschule	gratis	CHF 100.00	CHF 60.00
Garderobe Sekundarschule	gratis	CHF 50.00	CHF 60.00
Duschen Sekundarschule	gratis	CHF 50.00	CHF 60.00
Total		CHF 200.00	CHF 60.00
Turnhalle Primarschule	gratis	CHF 200.00	CHF 60.00
Garderobe Primarschule	gratis	CHF 50.00	CHF 60.00
Duschen Primarschule	gratis	CHF 50.00	CHF 60.00
Total		CHF 300.00	CHF 60.00
8.2. Aussensportanlagen 1 Tag	Ortsvereine	Auswärtige Vereine	
Fussballfeld Grossmatt	gratis	CHF 400.00	
Spielfeld Schule	gratis	CHF 400.00	
Hartplatz	gratis	CHF 400.00	

Beachvolleyballfeld	CHF 25.00	CHF 100.00
Beleuchtung	CHF 25.00	CHF 100.00

8.3. Für die gesamte Benützung der Sportanlagen und Aussensportanlagen für 1 Wochenende

Pauschal: Ortsvereine	CHF 400.00
Auswärtige Vereine	CHF 2'200.00

Der Gemeinderat behält sich vor, bei schlechtem Wetter Teile der Anlage zu sperren.

8.4. Andere Räume **Abwart/Std.**

Aula Sekundarschule	CHF 100.00	CHF 60.00
---------------------	------------	-----------

Tarif Gemeindesaal Zwingen

8.5. Anlass mit Office inkl. Tische, Stühle und Geschirrbenützung

Ortsansässige Firmen	CHF 500.00
Fremde Firmen	CHF 1'000.00
Ortsvereine und Parteien	CHF 100.00
Fremde Vereine/Verbände	CHF 750.00
Fremde mit Erhebung Eintritt	CHF 1'500.00
Gemeinnützige Organisationen	CHF 250.00
Privatpersonen von Zwingen	CHF 350.00
Ersatz von defektem Glas und Porzellan	nach eff. Kosten
Reinigung und Aufwand	CHF 60.00/Std.

8.6. Anlass ohne Office

Ortsansässige Firmen	CHF 300.00
Fremde Firmen	CHF 700.00
Ortsvereine und Parteien	CHF 100.00
Fremde Vereine/Verbände	CHF 375.00
Fremde mit Erhebung Eintritt	CHF 1'000.00
Privatpersonen von Zwingen	CHF 250.00
Gemeinnützige Organisationen	CHF 150.00
Reinigung und Aufwand	CHF 60.00/Std.

8.7. Stornierungskosten

Bei einer Stornierung der Reservation ist eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 fällig.

Abs. 9: Schlossanlage

9.1. Rauracherstube (Küche)	Einwohner	CHF 200.00 (*+ CHF 30.00)
	Auswärtige	CHF 300.00 (*+ CHF 30.00)
9.2. Lindengarten		CHF 80.00
	bei Hochzeit	gratis

9.3.	Rosengarten (inkl. 10 Tischgarnituren)		CHF	200.00
9.4.	Kapelle	Einwohner	CHF	200.00 (*+ CHF 50.00)
9.5.	Tischgarnituren pro Garnitur (exkl. Transport)		CHF	10.00

9.6. **Stornierungskosten**

Bei einer Stornierung der Reservation ist eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 fällig.

* Heizungszuschlag pro Raum + CHF 50.00

Miete für Vereine und Parteien von Zwingen gratis, sofern keine Konsumation erfolgt.
Mitglieder des Schlossvereins: halber Tarif.

Abs. 10: Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

Bis 100 Personen	CHF 50.00/Tag
100 - 500 Personen	CHF 100.00/Tag
Ab 500 Personen	CHF 200.00/Tag

Freinachtbewilligung (gemäss kantonalen Ansätzen)

Bis 02.00 Uhr	CHF 30.00 pro Freinacht
Bis 03.00 Uhr	CHF 40.00 pro Freinacht
Bis 04.00 Uhr	CHF 45.00 pro Freinacht
Bis 05.00 Uhr	CHF 50.00 pro Freinacht

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Gebührenverordnung vom 1. Januar 2006 aufgehoben.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2015, GRB vom 15. Juni 2015, in Kraft.

Zwingen, 15. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE ZWINGEN

Präsident: B. Jermann

Gemeindeverwalter: Ph. Felber